

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern der Stadt Würselen
für das Jahr 2012
(Hebesatzsatzung 2012)**

Satzung vom 19.12.2011 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2012 beschlossen:

§ 1 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 445 v.H. festgesetzt.

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 418 v.H.

§ 3 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles
Bürgermeister